



EINGEGANGEN

02. Dez. 2010



Freiheit  
Einheit  
Demokratie

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Arbeitskreis der Chefarztinnen und Chefarzte  
von Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie  
an Allgemeinkrankenhäusern in Deutschland  
z.H. Herrn Prof. Dr. med. Karl H. Beine  
Knappenstraße 19  
59071 Hamm

REFERAT 221  
BEARBEITET VON Till-Christian Hiddemann  
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL +49 (0)228 99 441-2241  
FAX +49 (0)228 99 441-4922  
E-MAIL till-christian.hiddemann@bmg.bund.de  
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 29. November 2010

AZ 221 – 20421-08

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Beine,

für Ihr Schreiben vom 20.10.2010 zum Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (AMNOG) danke ich Ihnen.

Ihre in dem Schreiben geäußerte Kritik an der Beteiligung von Pharmaunternehmen an einer integrierten Versorgung teile ich nicht.

Für Krankenkassen und Leistungserbringer hat der Gesetzgeber mit der integrierten Versorgung bereits seit 2000 die Möglichkeit eröffnet, außerhalb der kollektivvertraglichen Regelversorgung besondere Akzente für fach- und sektorenübergreifende Kooperation und Koordination von ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen zu setzen. Bereits nach bisher geltendem Recht soll in der integrierten Versorgung die Arzneimittelversorgung grundsätzlich auf Basis von Rabattverträgen erfolgen. Pharmazeutische Unternehmer sollen damit bereits jetzt regelhaft durch Verträge beteiligt werden. Nunmehr wird lediglich geregelt, dass pharmazeutische Unternehmer – ebenso wie Hersteller von Medizinprodukten – auch direkte Vertragspartner in der integrierten Versorgung sein können. Solche vertraglichen Vereinbarungen können die Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung verbessern und ermöglichen eine zielgerichtete Arzneimittelversorgung unter Berücksichtigung einer kooperativen und medizinischen Versorgung der Versicherten.

Ich glaube nicht, dass dadurch eine unzulässige Einflussnahme pharmazeutischer Unternehmer auf die Versorgung der Versicherten zu befürchten ist. Vertragsfreiheit und Selbstbestimmung sind prägende Merkmale der integrierten Versorgung. Die einzelne Kranken-

kasse ist bei der Wahl ihrer Vertragspartner frei. Auch Versicherte können eine integrierte Versorgung selbstbestimmt wählen und damit auch entscheiden, ob sie in der Regelversorgung oder im Rahmen eines Integrationsmodells versorgt werden wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Hiddemann